

Von: post@gemeindebund.steiermark.at
Gesendet: Freitag, 4. Dezember 2015 12:52
An: Martina Schaffer, Gemeindebund Steiermark
Betreff: Firmenbuch



A-8041 Graz, Stadionplatz 2
TEL (0316) 82 20 79
FAX (0316) 82 20 79-290
post@gemeindebund.steiermark.at
<http://www.gemeindebund.steiermark.at>

**Information
vom 4. Dezember 2015**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Durch die Gemeindestrukturreform ist in all jenen Gemeinden, die durch eine Fusion neu gebildet worden sind, auch eine Änderung der Firmenbucheintragung von gemeindeeigenen Unternehmungen erforderlich geworden.

Eine fusionierte Gemeinde ist rechtlich jedenfalls eine andere juristische Person als jede der bisherigen Gemeinden, aus denen die neue Gemeinde gebildet worden ist. Dies auch dann, wenn der Name der fusionierten Gemeinde gleich ist wie der Name einer früheren Gemeinde.

Dies hat für das streng formale Firmenbuch folgende Konsequenzen:

1. GmbH:

Hier erfolgt eine vereinfachte unbeglaubigte Anmeldung durch den/die Geschäftsführer in vertretungsbefugter Zahl. Der Antrag lautet auf Gesellschafterwechsel. Die bisherigen fusionierten Gemeinden werden gelöscht, es wird die neue Gemeinde als Gesellschafter eingetragen.

2. Personengesellschaft OG/KG:

Der Antrag muss durch sämtliche Gesellschafter bzw. durch deren Organe in vertretungsbefugter Zahl (Bürgermeister, weiterer Vorstand und zwei Gemeinderäte) beglaubigt (vom Notar) unterfertigt sein.

Darüber hinaus ist eine Amtsbestätigung der Bezirksverwaltungsbehörde darüber, dass namentlich angeführte Gemeindefunktionäre rechtsverbindlich für die Gemeinde zeichnen können, erforderlich.

Ist der unbeschränkt haftende Gesellschafter eine fusionierte Gemeinde, sind folgende Schritte notwendig:

- *Löschung unbeschränkt haftender Gesellschafter*

- Eintragung der neuen Gemeinde als unbeschränkt haftender Gesellschafter mit Beginn und Art der Vertretungsbefugnis
- Beilage/n: Öffentlich beglaubigt unterfertigte Namenszeichnungen des Bürgermeisters und Vizebürgermeisters der neuen Gemeinde, sofern diese nicht schon im Firmenbuchakt erliegen.

Ist der Kommanditist eine fusionierte Gemeinde, sind folgende Schritte notwendig:

- Löschung Kommanditist
- Eintragung der neuen Gemeinde als Kommanditist mit der Höhe der Haftsumme

Ist der Kommanditist der ehemalige Bürgermeister und ist dieser als Kommanditist ausgeschieden:

- Hinweis im Antrag, ob der Kommanditanteil auf einen neuen Kommanditisten abgetreten wurde. Hier ist überdies ein Rechtsnachfolgevermerk erforderlich (Hinweis: Herr X als Rechtsnachfolger des ausscheidenden Kommanditisten).
- Antrag beglaubigt unterfertigt (durch alle Gesellschafter, daher auch vom ausscheidenden Kommanditisten).

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die **Gemeinden verpflichtet sind**, diese **Änderungen im Firmenbuch vorzunehmen**. Sollte dies nicht geschehen, werden Sie vom Gericht aufgefordert, dieser Verpflichtung innerhalb einer festgelegten Frist unter Androhung von Zwangsstrafen nachzukommen.

Wir bitten um Kenntnisnahme!

Mit herzlichen Grüßen!

*LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger
Präsident*

*Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer*